

Anlage**RILAK 2005****„Zuschusspension**

§ 16 (1) Für Arbeitnehmer, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und bereits einen Monat in der AK beschäftigt sind, verpflichtet sich der Arbeitgeber zum Aufbau einer Betriebspension, zugunsten des Arbeitnehmers und seiner Hinterbliebenen, einen monatlichen Pensionsbeitrag an eine Pensionskasse zu leisten. Hierfür gelten neben den nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Betriebspensionsgesetzes (BPG) und des Pensionskassengesetzes (PKG) in der jeweils gültigen Fassung sowie die darauf basierende Betriebsvereinbarung. Der Arbeitgeber entrichtet diese Pensionsbeiträge ab dem zweiten Arbeitsmonat und frühestens ab dem der Vollendung des 19. Lebensjahres folgenden Kalendermonat. Insgesamt zahlt der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer maximal 480 Monate Beiträge in die Pensionskasse ein.

(2) Bemessungsgrundlage (BMG) für die Pensionsbeiträge ist das monatliche Entgelt im Sinne des § 49 ASVG unter Außerachtlassung der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 (2) ASVG und der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung im Sinne des § 108 ASVG (HBG).

(3) Die Beitragssätze, die vom Arbeitgeber monatlich zu entrichten sind, betragen jedenfalls, das heißt unabhängig davon, ob auch der Arbeitnehmer Beiträge leistet,

0,75 % der BMG bis zur HBG und
2,00 % jenes Anteils der BMG, der über der HBG liegt (= Arbeitgeber-Fixum).

(4) Der Arbeitnehmer kann sich für eine verbesserte Pensionsvorsorge zur Leistung von Eigenbeiträgen verpflichten, die vom Arbeitgeber im Wege des Gehaltsabzugs einbehalten und monatlich zu den Gehaltsauszahlungsfälligkeiten an die Pensionskasse überwiesen werden. Der Arbeitnehmer kann seine Eigenbeiträge in der Höhe folgender alternativer Beitragssätze entrichten:

0,75 % - 1,00 % - 1,50 % oder 2,00 % der BMG bis zur HBG und
0,75 % - 1,00 % - 1,50 % - 2,00 % - 3,00 % oder 4,00 %

jenes Anteils der BMG, der über der HBG liegt.

(5) Verpflichtet sich der Arbeitnehmer zur Zahlung von Eigenbeiträgen im Sinne des Abs. 4, die über dem im Abs. 3 angeführten Arbeitgeber-Fixum liegen, erhöht der Arbeitgeber seine Beiträge auf dasselbe Ausmaß. Diese Zusage des Arbeitgebers gilt allerdings nur solange und im jeweiligen Ausmaß, als der Arbeitnehmer Beiträge leistet, die über dem Arbeitgeber-Fixum liegen. Ist dies nicht mehr der Fall, gilt wieder der Arbeitgeber-Fixsatz im Sinne des Abs. 3.

(6) Für die Dauer eines Anspruches auf Wochengeld nach dem ASVG hat der Arbeitnehmer bei weiterhin aufrehtem Arbeitsverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Arbeitgeber, wobei als BMG das für den Kalendermonat vor dem Eintritt des Versicherungsfalles gebührende Entgelt herangezogen wird.

Dasselbe gilt für Zeiträume der Entgeltfortzahlung nach § 14 (1).

In Zeiten der Elternkarenz im Sinne des MSchG bzw. VKG gilt als fiktive BMG das Kinderbetreuungsgeld gemäß § 3 (1) KBGG, solange es gemäß § 5 KBGG zusteht. Lag das zuletzt bezogene Entgelt unter der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes, so gilt das zuletzt bezogene Entgelt als BMG für die Pensionsbeiträge.

Das Kinderbetreuungsgeld wird auch während einer Eltern-Teilzeit als BMG herangezogen, sofern sich aus dem Entgelt für die Teilzeitbeschäftigung kein höherer Beitrag ergibt.

Für Zeiten eines Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes im Sinne des § 3 APSG entrichtet der Arbeitgeber Pensionsbeiträge. Als fiktive BMG wird auch hier das Kinderbetreuungsgeld verwendet.

Für Zeiten einer freiwilligen Karenz sowie bei Ausfall der Entgeltfortzahlung im Krankenstand werden vom Arbeitgeber keine Pensionsbeiträge geleistet.

(7) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles wird die aus Arbeitgeberbeiträgen erworbene Anwartschaft unverfallbar, sofern zwischen dem Beginn der Beitragszahlung und dem Zeitpunkt der Beendigung zumindest 5 Jahre liegen. Durch einen Wechsel zu einer anderen Arbeiterkammer werden erworbene Anwartschaften nicht beeinträchtigt. Die Beschäftigungszeiten bei beiden (oder mehreren) Arbeiterkammern werden für die 5-Jahres-Frist zusammengerechnet.

Für Vordienstzeiten bei anderen Arbeitgebern werden keine Pensionsbeiträge vom Arbeitgeber geleistet.

Aus eigenen Beiträgen des Arbeitnehmers erworbene Anwartschaften werden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt eines Leistungsfalles jedenfalls unverfallbar.

(8) Die Zusatzvorsorge erstreckt sich auf die Leistungsfälle

- a) des Alters
- b) der Berufsunfähigkeit und
- c) des Todes.

Nach schriftlicher Antragstellung und Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gebührt aus dem Leistungsfall des Alters die Alterspension, aus dem Leistungsfall der Berufsunfähigkeit die Berufsunfähigkeitspension und aus dem Leistungsfall des Todes gebühren die Hinterbliebenenpensionen.

Die angeführten Leistungen gebühren monatlich im Nachhinein auf ein vom Pensionisten bekannt zu gebendes Konto. In den Monaten April und September gebührt je eine (bei unterjährigem Pensionsbeginn aliquote) Sonderzahlung im Ausmaß der für den jeweiligen Monat zustehenden Leistung.

Als Auszahlungszeitpunkt kann von der Pensionskasse auch ein anderer Tag als der Monatsletzte, spätestens der Fünfte des Folgemonats, festgesetzt werden.

Die Alters- und Berufsunfähigkeitspension gebühren so wie die Witwenpension lebenslang.

(9) Der Leistungsanspruch auf eine Alterspension entsteht, wenn der Anwartschaftsberechtigte das Lebensjahr vollendet hat, ab dem – unabhängig vom Geschlecht – Versicherte frühest möglich Anspruch auf eine sozialversicherungsrechtliche Pension aus dem Versicherungsfall des Alters haben und kein aufrechtes Arbeitsverhältnis zur AK mehr vorliegt.

(10) Die Betriebspension gebührt als Berufsunfähigkeitspension, wenn der Anwartschaftsberechtigte – vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension gemäß Abs. 9 – einen mit rechtskräftigem Bescheid eines Pensionsversicherungsträgers zuerkannten Anspruch auf eine Pension nach dem ASVG bzw. APG aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit hat und kein Arbeitsverhältnis zur AK mehr besteht. Die Leistung entfällt mit dem Ende des entsprechenden Anspruches nach dem ASVG bzw. APG – ausgenommen die betreffende Leistung wird in eine Alterspension nach dem ASVG bzw. APG umgewandelt.

(11) Die Höhe der Alterspension/ Berufsunfähigkeitspension ergibt sich aus der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Verrentung des zum Zeitpunkt des Anfalles der Alterspension/Berufsunfähigkeitspension vorhandenen Guthabens des Pensionskontos des Anwartschaftsberechtigten gemäß dem Geschäftsplan der Pensionskasse. Die Hinterbliebenenpensionen werden dabei kollektiv berücksichtigt. Im Monat des Ablebens gebührt die Pension in voller Höhe.

(12) Endet das Arbeitsverhältnis aufgrund der Folgen einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalles, so leistet der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer, der unmittelbar nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses aufgrund dieser Folgen eine gesetzliche Pension zuerkannt erhält und keiner weiteren Erwerbstätigkeit nachgeht, einen Einmalbetrag in der Höhe der fiktiven Arbeitgeberbeiträge im Sinne der Abs. 3 bis 5 für zusätzliche zehn Arbeitsjahre an die Pensionskasse, es sei denn, sein frühest mögliches fiktives Pensionsantrittsalter oder die maximal 480 Monate dauernde Beitragsleistung des Arbeitgebers sind schon früher erreicht. Basis dieses Einmalbetrages sind grundsätzlich die aktuelle BMG (= Letztgehalt) sowie der zuletzt gültige Pensionsbeitragsatz. Erfolgte innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Eintritt der Berufskrankheit bzw. des Arbeitsunfalles ein Wechsel von Normalarbeitszeit zu Teilzeit oder umgekehrt, so ist die BMG im Verhältnis der jeweiligen Zeiträume innerhalb der letzten fünf Jahre anteilmäßig herabzusetzen bzw. zu erhöhen.

(13) Die Betriebspension gebührt als Hinterbliebenenpension Witwen/Witwern und Waisen. LebensgefährtenInnen des Leistungs-/ Anwartschaftsberechtigten stehen hinsichtlich des Anspruches auf Hinterbliebenenpension Witwen (Witwern) gleich, soweit zum Zeitpunkt des Todes keine aufrechte Ehe besteht, diese Person vom Leistungs-/ Anwartschaftsberechtigten als solche vor Leistungsanfall dem Arbeitgeber bzw. bei eingetretener Unverfallbarkeit der Pensionskasse schriftlich bekannt gegeben wurde und mindestens drei Jahre vor Entstehen eines Leistungsanspruches nach diesen Bestimmungen nachweislich (Meldezettel) eine Haushalts- und Lebensgemeinschaft bestanden hat, die, auch in wirtschaftlicher Hinsicht, gleich einer Ehe eingerichtet war.

(14) Der überlebende Ehegatte/ Lebensgefährte des verstorbenen Leistungs- bzw. Anwartschaftsberechtigten hat einen lebenslangen Leistungsanspruch auf Witwen-/ Witwerpension. Die Leistung gebührt nicht, wenn die Ehe/ Lebensgemeinschaft zu einem Zeitpunkt geschlossen/ eingegangen wurde, in dem bereits Anspruch auf eine Pension nach diesen Bestimmungen bestanden hat. Dies gilt nicht für die Eheschließung mit dem bisher anspruchsberechtigten Lebensgefährten in der Pension.

(15) Die Höhe der Witwen-/ Witwerpension

a) beträgt bei Tod des Leistungsberechtigten 60 % von jener Pension, auf die der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte,

b) ergibt sich bei Tod des Anwartschaftsberechtigten aus der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Verrentung des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Deckungskapitals, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Finanzierung von Waisenpensionen gemäß Abs. 17 b.

(16) Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod des Leistungs-/Anwartschaftsberechtigten dessen Kinder im Sinne des § 252 ASVG in der jeweils geltenden Fassung.

(17) Die Höhe der Waisenpension

a) beträgt je Kind bei Tod des Leistungsberechtigten 20 % von jener Pension, auf die der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte, sofern auch ein Witwen-/ Witweranspruch nach diesen Bestimmungen besteht. Ansonsten wird der fiktive Witwen-/ Witweranspruch (60 %) auf das Kind bzw. in Summe auf die Kinder umgelegt;

b) ergibt sich bei Tod des Anwartschaftsberechtigten aus der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Verrentung des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Deckungskapitals, soweit es nicht zur Finanzierung einer Witwen-/ Witwerpension gemäß Abs. 15 b verwendet wird. Wird es auch zur Finanzierung einer Witwen-/ Witwerpension verwendet, beträgt die Waisenpension je Kind 20 % davon.

(18) Die Summe aller Hinterbliebenenpensionen ist

a) bei Tod des Leistungsberechtigten mit der Höhe der Pension, die der Verstorbene bezogen hat, begrenzt. Übersteigt die Summe der Hinterbliebenenpensionen gemäß Abs. 15 a und 17 a diese Grenze, so werden die Pensionen anteilmäßig gekürzt.

b) bei Tod des Anwartschaftsberechtigten mit dem – gemäß Abs. 15 b und 17 b verrenteten - im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Deckungskapital begrenzt.“